

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Quietjes – Initiative zur Förderung freier Kunst- Kultur- und Bildungsprojekte (IKKB) im ländlichen Raum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wasdow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wasdow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung freier Kunst-, Kultur und Bildungsprojekte im ländlichen Raum gemäß §52 Abs.2 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiöse Verfolgte, für Flüchtlinge,
 - (2) Förderung der internationalen Gesinnung,
 - (3) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung,
 - (4) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - (5) Förderung Jugend - und Altenhilfe,
 - (6) Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - (7) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im ländlichen Raum gemäß §52 Abs.2 der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Aufbau und Betrieb bzw. Übernahme von Einrichtungen, die sich dem Vereinszweck anschließen;
- b) Kooperation mit anderen Initiativen, Institutionen und Vereinigungen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen;
- c) Beratungs- und Bildungsleistungen, Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten;
- d) Künstlerische, kulturelle und interkulturelle Bildung- und Begegnungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- e) Veranstaltungen, Projekte und Ausstellungen im nationalen und internationalen Rahmen;
- f) Initiierung und Durchführung internationaler Jugend – und Erwachsenenbegegnungen;
- g) Umweltpädagogische Projekte;

- h) Familien- und Erwachsenenbildung;
 - i) Generationsübergreifende Angebote;
 - j) Verbreitung der Ziele des Vereins durch Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein kann Zweckbetriebe errichten und betreiben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen als auch Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen. Sie haben keine Stimme in der Vereinsversammlung und Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedseiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht einzahlt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebildete Rücklagen müssen satzungsgemäß verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen ein- und abberufen.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für ein Jahr berufen, er bleibt jedoch bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Änderung der Satzung.
- (2) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurde oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungspflicht von zwei Wochen ist möglichst einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.